

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gegen Empfangsbekanntnis

Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG
Straße am Zeltplatz 7
18230 Ostseebad Rerik

Telefon: 0385 / 588 68 – 516
E-Mail: pauline.teupel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Teupel
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.029/22-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.08.2023

**Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.029/22-51
gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹)**

I. Tenor

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Auf Antrag vom 18.05.2022, in der zuletzt ergänzten Fassung mit Datum vom 19.06.2023, wird der

Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG
Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik,

unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Windenergieanlage (hier: WEA 1) erteilt. Die Genehmigung ergeht in Abhängigkeit der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25.11.2021 an die Fa. Energie Engineering Nord GmbH, Herrnhufenstraße 1 in 17489 Greifswald.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß zum einen die geänderte Beschaffenheit sowie Betriebsweise der WEA 1 standorttreu wie in der o. g. Ursprungsgenehmigung in der Gemeinde Süderholz OT Willerswalde und im Weiteren die Änderung des Standortes sowie der Gesamthöhe des Windmessmastes (WMM) entsprechend den nachstehenden Angaben:

Windenergieanlage (WEA)

WEA-Bezeichnung:	WEA 1
Typ:	eno140 mit Serrations
Nabenhöhe:	129 m
Rotordurchmesser:	140 m
Gesamthöhe über Grund:	199,4 m
Nennleistung:	4,2 MW

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Windmessmast (WMM)

Gesamthöhe: 129 m

Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
Willerswalde	1	59/6	33.379.531	5.999.844

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und der windparkinternen Verkabelung.

1.2 Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (gemäß § 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV)¹,
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)² der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in der Tabelle aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG - Formular 1.1	3
1.2	Vorhabenbeschreibung	4
1.3	Sonstiges – Formular 1.3 <ul style="list-style-type: none"> • Auszüge aus dem Handelsregister • Kostenübernahmeerklärung • Herstellungs- und Rohbaukosten • Vollmacht • Begründung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a (1) BImSchG • Verpflichtungserklärung zum Antrag auf vorzeitigen Beginn • Ablaufplan zur Errichtung der WEA 	17

¹ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

² Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<ul style="list-style-type: none"> Lageplan Maßstab 1: 2.000 	
2	Karten und Pläne	
2.1	Topographische Karten – Formular 2.1 <ul style="list-style-type: none"> Topographische Karte Maßstab 1:25.000 Einwirkbereiche Maßstab 1:25.000 Abstände WEA/WMM untereinander Maßstab 1:10.000 Abstände zu relevanten Immissionsorten Maßstab 1:25.000 Gewässer I + II. Ordnung Maßstab 1:25.000 	6
2.2	Grundkarte – Formular 2.2 <ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Baugrundstücke Maßstab 1: 7.000 	2
2.3	Liegenschaftskarte – Formular 2.3 <ul style="list-style-type: none"> Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 5.000 Flurstücksnachweise 	6
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan <ul style="list-style-type: none"> Lageplan zum Bauantrag Maßstab 1: 1.000 Lageplan Zuwegung Windmessmast Maßstab 1: 3.000 	3
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren - Formular 3.1 <ul style="list-style-type: none"> Technische Beschreibung Technische Spezifikation Windmessmast 	19
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien - Formular 3.2	4
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht - Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen - Formular 3.5 <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe 	142
3.6	Maschinenzzeichnungen – Formular 3.7 <ul style="list-style-type: none"> Übersichtszeichnung 	2
3.7	Fließbilder – Formular 3.8	3
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen - Formular 4.5	1

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
4.2	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen - Formular 4.6	1
4.3	Sonstige Emissionen - Formular 4.7	1
4.4	Sonstiges - Formular 4.10 <ul style="list-style-type: none"> • Schallimmissionsprognose vom 06.04.2022 • Schallimmissionsprognose Revision 2 vom 13.06.2023 • Schattenwurfprognose vom 22.03.2022 • Schattenwurfskalender vom 22.03.2023 • Betreibererklärung über die Nutzung/Einsatz eines gemeinsamen Schattenabschaltmoduls für die WEA 1 – WEA 4 	192
5	Emissionsminderung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Formular 5.1 	4
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Formular 6.1	1
6.2	Sonstiges – Formular 6.4 <ul style="list-style-type: none"> • Information zur Störfallverordnung 12. BImSchV 	3
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1 <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschutz und Sicherheit 	14
7.2	Sonstiges – Formular 7.6 <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitshandbuch • Servicelift und Steighilfen 	12
	Ordner II	
8	Betriebseinstellung <ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) - Formular 8.1 	3
9	Abfälle	
9.1	Abfallbeseitigung	4
9.2	Angaben zum BImSchG-Antrag für Abfallstoffe	1
9.3	Angaben zur Abfallentsorgung	2
9.4	Sonstiges – Formular 9.5 <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb 	47
10	Abwasser	1

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	<ul style="list-style-type: none"> Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12 	
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1	1
11.2	Sonstiges – Formular 11.8 <ul style="list-style-type: none"> wassergefährdende Stoffe 	7
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) - Formular 12.1	4
12.2	Baubeschreibung - Formular 12.2	4
12.3	ergänzende Baubeschreibung zu einem gewerblichen Bauvorhaben - Formular 12.3 a	3
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V - Formular 12.4	2
12.5	Brandschutz – Formular 12.5 <ul style="list-style-type: none"> Brandschutzkonzept 	10
12.6	Sonstiges – Formular 12.6 <ul style="list-style-type: none"> Baugrundgutachten Prüfbericht zur Typenprüfung Rückbauverpflichtung Rückbaukosten 	32
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
13.2	Sonstiges – Formular 13.5 <ul style="list-style-type: none"> Beurteilung zu Auswirkungen auf Schutzgüter Beschreibung der witterungsgeführten Abschaltung 	6
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	1
14.2	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formulare 14.3, 14.3a, 14.3b	7
14.3	Sonstiges – Formular 14.4 <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Vorprüfung 	11
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
15.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
15.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	4
15.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Formular 16.1.3	12

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
15.4	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen bei Eisansatz • Blitz- und Überspannungsschutzkonzept Standsicherheit – Formular 16.1.4 <ul style="list-style-type: none"> • Gutachten Standorteignung vom 23.06.2022 	21
15.5	Wartung – Formular 16.1.5	14
15.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Formular 16.1.6	9
15.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Formular 16.1.7	8
15.8	Abstände/Erschließung – Formular 16.1.8	1
16	Sonstige Unterlagen – Formular 17.1 <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung Eigentümer 	2

1.4 Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe [REDACTED] festgesetzt.

2 Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

2.1.1 Die mit der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25.11.2021 gemäß § 4 BImSchG festgesetzten Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit und gelten, soweit in diesem Bescheid keine anderweitigen Festlegungen getroffen wurden, sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind, weiter fort.

2.1.2 Dieser Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind bei der Genehmigungsinhaberin/Betreiberin der Windenergieanlage aufzubewahren.

2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

2.2.1 Die von der Windenergieanlage des Typs eno140-4.2 (WEA 1) mit einer Nabenhöhe von 129 m verursachten Schallimmissionen darf im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)³ beitragen.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte werden laut der Schallimmissionsprognose – Revision 1 vom 06.04.2022 i. V. m. Revision 2 vom 13.06.2023 (Anlage 4.4) wie folgt ausgewiesen:

Immissionsort (IO)	IO	Einstufung	IRW _{nachts} (22.00 – 6.00 Uhr)
01	Bremerhagen Nr. 6	WA	40
09	Willerswalde Nr. 14a/b	WA	40
10	Willerswalde Nr. 17a/b	WA	40
11	Willerswalde Nr. 21a	WA	40

³ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

12	Willerswalde Nr. 23	WA	40
13	Segebadenhau 31	MD	45

Für die maßgeblichen Immissionsorte laut Schallimmissionsprognose – Revision 2, Nachtrag vom 13.06.2023 (Anlage 4.4 Blatt 62 und 63) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO 01, Bremerhagen Nr. 6 34 dB(A)
- IO 09, Willerswalde Nr. 14a/b 35 dB(A)
- IO 10, Willerswalde Nr. 17a/b 34 dB(A)
- IO 11, Willerswalde Nr. 21a 33 dB(A)
- IO 12, Willerswalde Nr. 23 32 dB(A)
- IO 13, Segebadenhau 31 42 dB(A)

2.2.2 Der von der WEA 1 des Typs eno140-4.2 mit einer Nabenhöhe von 129 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.2.3 Die WEA 1 des Typs eno140-4.2 mit einer Nabenhöhe von 129 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ solange außer Betrieb zu nehmen, bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Ziffer 2.2.2 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Bei auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu unzulässigen Überschreitungen der unter Ziffer 2.2.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WEA bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

2.3 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.3.1 Die Prüffeststellungen aus den Prüfberichten 5051/21 Nr.1; 5051/21 Nr. 2 und für die beantragte Änderung 5051/21 Nr. 3 vom 13.01.2023 und die damit verbundenen Auflagen aus den Prüfberichten sind zu beachten. Der Baubeginn ist zwei Wochen vorher beim beauftragten Prüfingenieur anzuzeigen. Die Ausführung darf nur nach den Unterlagen erfolgen, die vom Prüfingenieur geprüft und freigegeben wurden.

Hinweis: Mit der Prüfung der Standsicherheit der Gründung und des Turbulenzgutachtens sowie der Bauüberwachung wurde der Prüfingenieur Professor Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar beauftragt

2.3.2 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Abstecknachweis entsprechend dem Vermessungsplan vorzulegen.

2.3.2 Die WEA 1 ist mit einem System der Eiserkennung auszustatten, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird.

2.3.4 Vor Baubeginn hat die Eintragung der Änderung der Rückbaubaulasten und Zuwegungsbaulasten für die WEA 1 und den WMM in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen zu erfolgen.

2.4 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Tageskennzeichnung WEA

2.4.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.4.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.4.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung WEA

2.4.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.4.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.4.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4.7 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

2.4.8 Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf

Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.4.9 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.4.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.4.11 Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Tageskennzeichnung für den WMM

2.4.12 Für die Tageskennzeichnung des WMM sind 5 Farbfelder von je 6 m Länge (oben beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß – 6 m orange/rot) an der Bauwerksspitze aufzubringen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange und die Grautöne mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Das oberste Farbfeld muss orange/rot sein.

2.4.13 Die oberen, äußeren Pardunen sind in Form von Seilmarkern zu kennzeichnen. Der Abstand der von der Befestigung der Pardune am Mast darf max. 30 m betragen.

Seilmarker sind Kugelmarker mit einem Durchmesser von 0,60 m in einem Abstand zueinander von max. 30 m.

Seilmarker sind orange-weiß oder rot-weiß in den Farbtönen gemäß Auflage 2.4.18. Sind mehrere Seile vorhanden, so sind die Marker am obersten Seil anzubringen. Soweit die Marker nicht unmittelbar auf die zu kennzeichnende Seile aufgesetzt werden können, sind sie auf besonderen darüber vorzusehenden Tragseilen anzubringen.

Nachtkennzeichnung für den WMM

2.4.14 Die Nachtkennzeichnung am WMM erfolgt durch Hindernisfeuer oder Hindernisfeuer ES. Die Feuer sind so auf den Umfang zu verteilen, dass immer mindestens 2 Feuer einer Befuerungsebene sichtbar sind. Im Falle der Verwendung von Einbauhindernisfeuern muss darauf geachtet werden, dass aufgrund des limitierten Abstrahlwinkels der einzelnen Feuer, 6 Feuer gleichmäßig auf den Umfang des Mastes verteilt werden. Zu Wartungserleichterungen können Doppelhindernisfeuer verwendet werden.

2.4.15 Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung an der Mastspitze zu kombinieren. Im Übrigen gilt Auflage 2.4.8.

2.4.16 Es ist eine Befeuereungsebene an der Mastspitze sowie eine weitere Befeuereungsebene in ca. 90 m über Grund anzubringen. Kann das Hindernisfeuer (und das Infrarotfeuer bei Einsatz einer BNK) aus technischen Gründen nicht am höchsten Punkt angebracht werden, darf der unbefeuerte Teil des WMM die Feuer um höchstens 15 m überragen.

2.4.17 Der Anschluss der Hindernisfeuer an das Stromversorgungsnetz muss so erfolgen, dass die Feuer jeder Ebene auf die Phasen verteilt sind. Zwei nebeneinanderliegende Feuer dürfen nicht an die gleiche Phase angeschlossen sein.

Gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften für die WEA und den WMM

2.4.18 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.4.19 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.4.20 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.4.21 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.4.22 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.4.23 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

Die WEA und der WMM müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1752a-1 WEA** und **MV-1752a-WMM**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
 - Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des **Az.: V-623-00000-2023/007 (24-2/2667)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
 Mecklenburg-Vorpommern
 Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
 19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.5 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-602-22-BIA und den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

2.6 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.6.1 Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)⁴ und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)⁵ in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitäts-erklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

2.6.2 Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu

⁴ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt* (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

⁵ Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen.

(§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)⁶

2.6.3 Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

2.6.4 Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.6.5 Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.6.6 Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)⁷ eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁸ und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)⁹ zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

2.6.7 Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG mit Sitz in 18230 Ostseebad Rerik, Straße am Zeltplatz 7, reichte mit Datum vom 18.05.2022, in der zuletzt ergänzten Fassung vom 19.06.2023 (hier: Schallimmissionsprognose Revision 2 – Nachtrag vom 13.06.2023, Berichts Nr.: enosite-0123-SL-2023-02) einen Antrag auf wesentliche Änderung i. S. d. § 16 BImSchG der zuvor mit Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.029/22-51 vom 25.11.2021 genehmigten Anlage, hier: der WEA 1 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) ein.

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

⁷ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist

⁸ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

⁹ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist

Als GenehmigungsinhaberIn der o. g. Ursprungsgenehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier WEA fungierte ursprünglich die Fa. Energie Engineering Nord GmbH (EEN GmbH), Herrnhufenstr. 1 in 17489 Greifswald. Mit Datum vom 31.08.2022 zeigte die Fa. EEN GmbH den Betreiberwechsel aller Anlagen an. Danach wird die hier in Rede stehende WEA 1 nunmehr von der Fa. Norddeutsche Energie Windpark 36 GmbH & Co. KG, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik betrieben. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Rechte und Pflichten aus der o. g. Genehmigung für die WEA 1 von der Fa. EEN GmbH auf die neue Betreiberin, die Fa. Norddeutsche Energie Windpark 36 GmbH & Co. KG, übergegangen.

Beantragt wurde die wesentliche Änderung des Betriebs sowie die Beschaffenheit der genehmigten WEA vom Typ eno126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Nennleistung von 4,0 MW SE auf eine WEA des Typs eno140 mit einer Nabenhöhe von 129 m und einer Nennleistung von 4,2 MW standorttreu in der Gemarkung Willerswalde, Flur 1, Flurstück 51/14. Darüber hinaus wurde die Änderung der Gesamthöhe des genehmigten WMM von 137 m auf 129 m sowie eine Standortverschiebung um 200 m nördlich beantragt.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG wurde bereits mit Bescheid vom 14.03.2023, beschränkt auf die Errichtung des Anlagenfundaments (einschließlich der hierfür notwendigen Arbeitsflächen), auf dem Flurstück 52/14, Flur 1 der Gemarkung Willerswalde erteilt. Bei dem beantragten Änderungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)¹⁰.

Die formelle Vollständigkeit des Antrages lag mit Datum vom 14.11.2022 vor. Gemäß § 11 der Verordnung über Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)¹¹ hat das StALU VP zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Datum vom 23.11.2022 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen liegen dieser Entscheidung zugrunde:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. 2 und 3 vom 19.12.2022
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Poggendorf vom 06.12.2022
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 21.12.2022
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom 05.01.2023
- Bergamt Stralsund vom 20.12.2022
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen vom 19.12.2022
- Landkreis Vorpommern-Rügen vom 22.12.2022, 16.01.2023 und 13.03.2023

¹⁰ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

¹¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde vom 05.01.2023 und 25.01.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.12.2022
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 17.01.2023
- Straßenbauamt Stralsund vom 06.01.2023
- Fernstraßen-Bundesamt vom 19.01.2023
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 22.12.2022
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 01.12.2022
- Landeskirchenamt Standort Greifswald vom 26.01.2023
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 05.07.2023
- Fa. 50 Hertz Transmission GmbH mit Stellungnahme vom 30.11.2022
- Fa. Vodafone GmbH vom 28.02.2023

Mit gleichem o. g. Datum wurde auch die Gemeinde Süderholz mit Verwaltungssitz in Poggendorf zur Beurteilung des Vorhabens sowie um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB)¹² aufgefordert. Mit schriftlicher Nachricht vom 30.03.2023 (Posteingang StALU VP am 03.04.2023) kam sie dem nach und teilte mit, dass die Gemeindevertretung das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Da das Einvernehmen der Gemeinde allerdings nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist, gilt das Einvernehmen ohnehin als fiktiv erteilt.

Parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Vorhabenträgerin die Vorprüfung des Einzelfalls in Form einer allgemeinen Vorprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹³ durchgeführt. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde mit Datum vom 24.04.2023 auf der Internetseite des StALU VP, im Amtlichen Anzeiger Nr. 16 - Beilage zum Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 190) - und auf dem UVP-Portal entsprechend § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gemacht.

2 Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 16 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV M-V)¹⁴ in Verbindung mit § 3 Nr. 2 a) der

¹² Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

¹⁴ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 310) zuletzt geändert durch Art. 1 Sechste ÄndVO vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 563)

Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)¹⁵.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LwUmwuLBehV MV.

2.1.2 Verfahren

Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV wird die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilt. Das Genehmigungsverfahren ist entsprechend § 10 Abs. 10 BlmSchG nach der 9. BlmSchV durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Beantragt wurde in diesem Genehmigungsverfahren zum einen die Änderung der Beschaffenheit sowie der Betriebsweise der WEA 1 innerhalb des Forschungswindparks Willerswalde auf dem Flurstück 52/14, Flur 1 der Gemarkung Willerswalde in der Gemeinde Süderholz und zum anderen die Änderung der Gesamthöhe sowie Standortverschiebung des WMM um 200 m nach Norden.

Die beantragte Anlage ist unter Nr.1.6.2 der Anlage 1 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durch das StALU VP, als Genehmigungsbehörde, zu prüfen war, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzgüter betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Anhand dieser Kriterien wurde unter Berücksichtigung von Prüfung in eigener Zuständigkeit und orientierend an den Prüfergebnissen des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Stellungnahmen vom 22.12.2022, 16.01.2023 und 13.03.2023 festgestellt, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden, kommt.

Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standortes bzw. folgende Vorkehrungen waren für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG maßgebend:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltqualitätsnormen benachbarter Gebiete zu erwarten.
3. Für betroffene Tierarten sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, die einer Erheblichkeit entgegenwirken.
4. Den Menschen betreffend kommen Systeme und Anpassungen an den WEA zum Einsatz, die Auswirkungen reduzieren.
5. Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) oder andere Pläne oder Programme bzw. nationale und europäische Schutzgebiete bzw. Umweltvorschriften sind nicht berührt und liegen in großer Entfernung zur Anlage.

¹⁵ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

6. Das Bauvorhaben begründet keine Eingriffe in geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft.
7. Die Abstände zu Wohnbebauung werden eingehalten.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG im Amtlichen Anzeiger Nr. 16 - Beilage zum Amtsblatt M-V (AmtsBl. M-V/AAz. 2023 S. 190) - auf der Internetseite des StALU VP und auf dem UVP-Portal der Länder (Land M-V) jeweils am 24.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung des StALU VP vom 08.02.2020 (Amtlicher Anzeiger Nr. 25 AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 202) für die Errichtung und den Betrieb der ursprünglich vier genehmigten WEA verwiesen.

Anhörung

Die Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG wurde mit Übersendung des Änderungsbescheides im Entwurf am 17.08.2023 i. S. d. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V gehört und gleichzeitig die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 21.08.2023 teilte die Antragstellerin mit, dass dem Entwurf so zugestimmt wird.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der unter Ziffer I.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage am beantragten Standort nicht entgegenstehen.

In der Gesamtwürdigung wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

Dem Antrag war zu entsprechen.

Mit dem Nachweis der Testeigenschaft des geänderten Anlagentyps liegt die planungsrechtliche Zulässigkeit vor. Die Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wurde das naturschutzrechtliche Einvernehmen zum Änderungsvorhaben durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen mit der Stellungnahme vom 16.01.2023 erteilt.

Mit Verweis auf die Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.029/22-51 vom 25.11.2021 liegt das Einvernehmen nach § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)¹⁶ für alle vier WEA vor. Die hier genehmigte Typänderung von einer WEA eno126 auf eine WEA eno160 ist verbunden mit einer niedrigeren Nabenhöhe (von 137 m auf 129 m) und einer kleineren Gesamthöhe (von 200 m auf 199,4 m). Zusammen mit der standortgetreuen Errichtung der WEA sind keine Merkmale zu besorgen bzw. feststellbar, welche eine erhebliche Auswirkung auf Belange des Denkmalschutzes zufolge haben.

Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.2 wie folgt:

Zu Ziffer I.2.1

Mit den allgemeinen Auflagen wird sichergestellt, dass die bereits mit der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25.11.2021 erteilten Auflagen zur Erfüllung der sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen auch für die beantragte Änderung Gültigkeit behalten, sofern keine neuen oder geänderten Nebenbestimmungen festzulegen waren.

Zu Ziffer I.2.2 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Mit Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25.11.2021 wurde die Errichtung und der Betrieb von vier mit Serrations ausgestatteten Anlagen des Typs eno126-4.0 mit einem maximalen Schalleistungspegel von $Le_{max} = 105,7$ dB(A) am Standort Gemeinde Süderholz OT Willerswalde genehmigt. Da eine in den Antragsunterlagen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG (Genehmigung vom 25.11.2021) angekündigte Aufgabe der Wohnnutzung nicht erfolgt war, wird in diesem Änderungsverfahren zusätzlich der maßgebliche Immissionsort IO 13 „Segebadenhau 31“ berücksichtigt.

Schall

Die Festlegung schutzwürdiger Bereiche ergeben sich aus der räumlichen Lage und dient der Vorsorge. Für die in Ziffer 2.2.1 aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte ergeben sich die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte aus der tatsächlichen Nutzung gemäß § 34 BauGB i. V. m. Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit bzw. der Gebietseinstufungen/Art der baulichen Nutzung.

In der Schallimmissionsprognose Revision 2, Nachtrag vom 13.06.2023 werden die WEA des Typs eno140-4.2 (WEA 1) und die drei Anlagen eno126-4.0 (WEA 2, WEA 3 und WEA 4) aus der o. g. Ursprungsgenehmigung als gemeinsame Zusatzbelastung betrachtet. In dieser Prognose legt die Gutachterin dar, dass der Betrieb der nunmehr vorgesehenen WEA 1 des Typs eno140-4.2 mit

¹⁶ Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 letzte berücksichtigte Änderung: § 25 neu gefasst durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392)

einer Nabenhöhe von 129,0 m im Tag- und Nachtbetrieb im leistungsoptimierten Modus „mode4200-980“ mit einer maximalen Schallemission von $L_{WA} = 104,0$ dB(A) erfolgen soll. Die drei Anlagen des Typs eno126-4.0 (WEA 2, 3 und 4) mit einer Nabenhöhe von 137,0 m sollen, wie genehmigt, im leistungsoptimierten Betriebsmodus „mode4000-115“ mit einer maximalen Schalleistung von $L_{WA} = 104,0$ dB(A) betrieben werden.

Am Immissionsort IO 13 „Segebadenhau 31“ kommt es im Beurteilungszeitraum „nachts“ in der Gesamtbelastung (durch alle vier WEA) mit einem prognostizierten Beurteilungspegel von 46 dB(A) zu einer gem. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm noch zulässigen Überschreitung des gem. Nr. 6.1 d) TA Lärm gültigen Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) um 1 dB(A). Eine Genehmigung ist aus schallschutzfachlichen Gründen nicht zu versagen.

Die zur Prognose herangezogenen Emissionsdaten beruhen auf Herstellerangaben und sind deshalb mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Unter Berücksichtigung der angespannten Immissionssituation am IO13 „Segebadenhau 31“ ist dauerhaft sicherzustellen, dass es an diesem Immissionsort zu keiner unzulässigen Überschreitung des Immissionsrichtwerts „nachts“ kommt. Deshalb soll der Nachtbetrieb der WEA eno140-4.2 bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung des Betriebsmodus „mode4200-980“, welche die der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Emissionsdaten bestätigt, ausgesetzt werden.

Im Übrigen liegen für die Windenergieanlagen des Typs eno126-4.0 bereits eine Betriebserlaubnis für den Nachtbetrieb im „mode4000-115“ vor.

Bewegter Schattenwurf

Die WEA des Typs eno140-4.2 und die drei WEA des Typs eno126-4.0 verursachen zusammen periodischen Schattenwurf in den Ortslagen Willerswalde, Wilmshagen und Segebadenhau. Allein durch diesen Beitrag kommt es zu Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an zahlreichen Immissionsorten in Willerswalde, am Immissionsort „Segebadenhau 31“ und im Büro der Biogasanlage in Segebadenhau.

Die Beschattungsbereiche der in der weiteren Nachbarschaft befindlichen WEA überschneiden sich nicht mit den verfahrensgegenständlichen WEA, so dass eine Vorbelastung nicht zu berücksichtigen ist.

In der Schattenwurfprognose (Anlage 4.4) wurde bereits folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen (Ziffer 3.3.7 – 3.3.10 der Ursprungsgenehmigung Nr. 1.6.2V-60.069/16-51 vom 25.11.2021).

Das Schattenabschaltkonzept umfasst gemäß der Betreibererklärung vom 14.08.2023 alle vier ursprünglich genehmigte WEA (Anlage 4.4, Blatt 190-192). Die Anordnung einer Nebenbestimmung zur Schattenabschaltung ist daher nicht erforderlich.

Zu Ziffer I.2.3 Bauordnungsrechtliche Auflagen

Die Auflagen ergeben sich aus den Vorschriften der LBauO M-V und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V)¹⁷.

Die Prüfung der Standsicherheit und des Turbulenzgutachtens sowie der Bauüberwachung erfolgt durch den beauftragten Prüfsachverständigen Professor Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar.

Die seitens der Bauordnung geforderte Änderung der eingetragenen Rückbaubau- und Zuwegungslasten für die WEA 1 und den WMM in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen wurden beantragt und befinden sich in Bearbeitung. Die Eintragung hat allerdings vor Baubeginn zu erfolgen.

Zu Ziffer I.2.4 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1752a-1 und MV-1752a-WMM vom 13.01.2023
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)¹⁸

Die Auflagen dienen der Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs. Im Übrigen werden auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen hingewiesen.

Zu Ziffer I.2.6 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

Zu Ziffer I.1.4 Begründung der Kostenentscheidung

Das StALU VP als zuständige Genehmigungsbehörde trifft für gebührenpflichtige Amtshandlungen gemäß §§ 9 - 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-

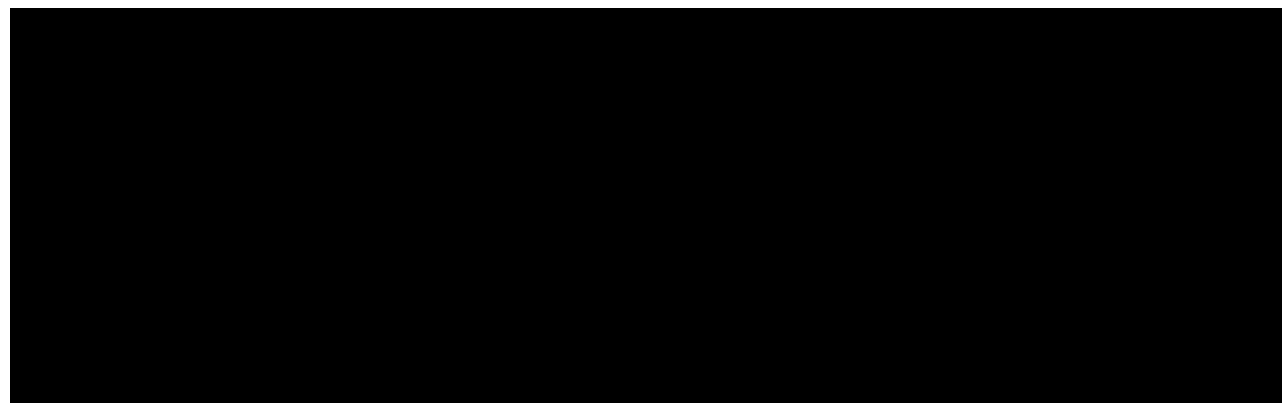
¹⁷ Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10. Juli 2006 mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)

¹⁸ Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist

V)¹⁹ i. V. m. der Immissionsschutz-Kostenverordnung (ImmSchKostVO M-V)²⁰ die entsprechende Kostenentscheidung. Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, hier: die Fa. Norddeutsche Energie WP 36 GmbH & Co. KG die Kosten. Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

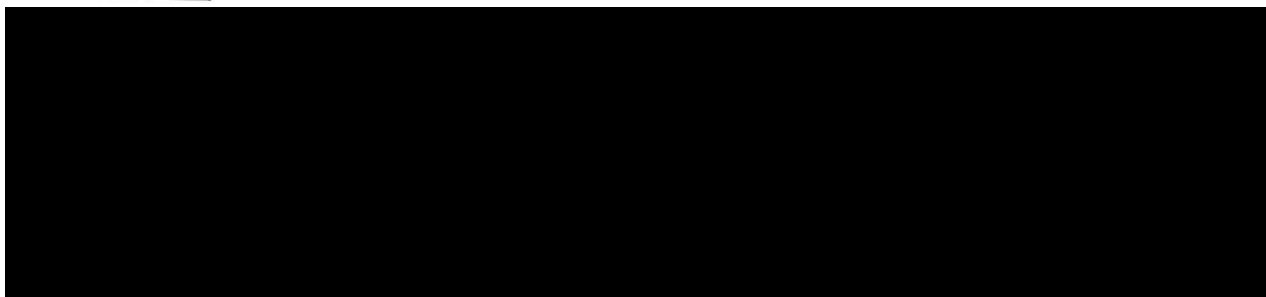
Für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG werden gemäß § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze Gebühren als auch Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich dabei aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung. Die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.1 d) der ImmSchKostVO M-V. Danach wird die Gebühr bei Genehmigungen nach § 16 BImSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei Errichtungskosten von mehr als 500.000 bis zu 5.000.000 Euro, 3.500 zuzüglich 0,45 % der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten berechnet.



Zuschläge für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Genehmigung nach der Tarifstelle 2.2

Tarifstelle 2.4.1



Amtshandlungen nach den Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Tarifstelle 3.6 - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Tarifstelle 3.6.1



¹⁹ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

²⁰ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 286)

Die Kosten des Verfahrens belaufen sich demzufolge auf insgesamt [REDACTED]
Der Gebührenbetrag in Höhe von [REDACTED] ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse M-V

IBAN DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzzeichens: **699 623 000 9044**

zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO²¹ keine aufschiebende Wirkung.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13 a Nr. 1 GerStrukGAG MV²² Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

²¹ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist

²² Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes vom 10. Juni 1992 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587)

IV. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1.1 Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.2 Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.3 Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

1.4 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.8 Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 Abs. 2 und 52b BImSchG).

1.9 Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/ „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum eno140-4.2 mit Serrations „mode4200-980“²³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,3	90,9	97,8	99,1	98,0	94,2	86,1	(74,2)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise²⁴ aufzuschlagen.

2. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

2.1 Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.2 Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)²⁵

2.3 Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

3. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Wenn während der Arbeiten Denkmale, Teile von Denkmalen oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu benachrichtigen und der Fund sowie die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

4. Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes

4.1 Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr. Um die Befahrbarkeit durch Feuerwehrfahrzeuge sicherzustellen, müssen die geplanten Flächen der Straßen-Belastungskategorie Bk 0,3 (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RstO 2012) entsprechen.

²³ Herstellerangabe eno energy systems GmbH, Prognose der Leistungskennlinie, der Schubbeiwerte und des Schallleistungspegels für die Windenergieanlage eno140-4.2MW, Revision 2, 21.07.2022.

²⁴ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016.

²⁵ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

4.2 Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw. sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen. Zur Orientierung der Einsatzkräfte ist entsprechend ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

4.3 Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung kann wie im Brandschutzkonzept (eno1xx_Brandschutz_de_rev6.doc von Tony Maaß vom 21. Januar 2022) vorgeschlagen nur im Erstangriff sichergestellt werden. Da sich das angrenzende Waldstück in circa 300 m Entfernung befindet, kann im Schadensfall ein Feuerübergang durch brennende Teile der Windkraftanlage nicht ausgeschlossen werden. Die nächste Wasserentnahmestelle, mit der die Vegetationsbrandbekämpfung durchgeführt werden kann ist daher vor Baubeginn nachzuweisen.

4.4 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG)²⁶ ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

5. Wasserrechtliche Hinweise

5.1 Bei dem geplanten Vorhaben ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)²⁷ zu beachten. Anlagen müssen gemäß den Anforderungen des § 17 AwSV- Grundsatzanforderungen geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden.

5.2 Bei der Umsetzung der Maßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)²⁸ zu beachten.

6. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

6.1 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Entsprechend den Auflagen 2.4.7 und 2.4.15 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befahrung in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)²⁹. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrt-behörde zu versagen ist,

²⁶ Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. M-V S. 400, 402)

²⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1,2 (AwSV)

²⁸ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts 1)2) (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist

²⁹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist

kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann. Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

6.2 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe von WEA und WMM in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

6.3 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA oder des WMM der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2023/007 (24-2/2667) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

7. Hinweise des Straßenbauamtes

7.1 Die äußere verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die L 30 zu erfolgen.

7.2 Es sind für die Transporte während der An-/Abfahrten die entsprechenden notwendigen verkehrsrechtlichen und verkehrsregelnden Maßnahmen vorzusehen und durchzuführen.

7.3 Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Landstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

7.4 Soweit temporäre/dauerhafte Änderungen an den Anbindungen zur Landesstraße 30, Abs. 030 bei km 5,208 notwendig werden, sind hierfür entsprechende Unterlagen in Abstimmung mit der zuständigen Gemeinde dem Straßenbauamt Stralsund zur Zustimmung vorzulegen.

Im Auftrag

Dr. René Bernitz
Abteilungsleiter



Anlagen: 2 Antragsordner
